

II- 672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.685/1-6-1/72

1010 Wien, den 7. April 1972  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

280/A.B.  
zu 322/J.  
Präs. am 11. April 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Anton SCHLAGER,  
STEINER, KINZL und Genossen betreffend Aus-  
scheiden aus der Bauernpensionsversicherung  
(Nr. 322/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß das Bewertungsgesetz 1955 in der Fassung der Bewertungsgesetznovelle 1971, BGBl.Nr. 172/71, u.a. die Abschaffung der Mindestbewertung im Sinne des § 33 mit Wirkung vom 1.1.1971 vorsehe. Dadurch ergäben sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht bedeutende Auswirkungen insofern, als die bisher gemäß § 2 B-PVG pflichtversicherten Personen aus der Pflichtversicherung ausscheiden, wenn der Einheitswert weniger als 31.000 S betrage und sie ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend aus diesem Betrieb bestreiten. Dies werde in den Fällen der Mindestbewertung regelmäßig zutreffen. Es handle sich hier um Personen, die vielfach seit Jahren Beiträge zur seinerzeitigen Zuschußrentenversicherung und nunmehrigen Bauernpensionsversicherung bezahlt haben. Eine ähnliche Situation hätte bei der Schaffung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bestanden; um Härten zu vermeiden, sei § 140 B-PVG eingebaut worden. Eine ähnliche Regelung müßte vorsehen, daß diese Personen weiterhin als Pflichtversicherte gelten; es müßte ihnen jedoch ein Ausscheiden auf Antrag ermöglicht werden, und zwar rückwirkend zum Wirksamkeitsbeginn der Neubewertung (1.1.1971) dann, wenn sie den Ausscheidungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Einheitswertbescheides stellen, bei späterer Antragstellung mit Wirksamkeit für die Zukunft.

- 2 -

Schließlich wird an mich die Frage gerichtet, ob ich bereit sei, eine entsprechende Novelle dem Nationalrat zur Begutachtung vorzulegen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach der Regierungsvorlage betreffend das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (1411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP) sollte für die im § 2 Abs.1 Z.1 des B-PVG bezeichneten Personen ohne Rücksicht darauf, ob der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestritten wird, Pflichtversicherung jedenfalls dann bestehen, wenn der Einheitswert des Betriebes 12.000 S übersteigt. Diese Regelung lehnte sich an die entsprechende Regelung des LZVG an, wo als Kriterium für das Bestehen der Versicherungspflicht der Grundsteuermeßbetrag von 20 S maßgebend war. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen ist aber der Ausschuß für soziale Verwaltung zu der Ansicht gelangt, daß die Bindung der Pflichtversicherung an einen Einheitswert von nur 12.000 S aus mehreren Gründen bedenklich sei. Dabei wurde auch darauf Bedacht genommen, daß im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Gebäudewert enthalten ist und insbesondere im Falle einer Mindestbewertung gemäß § 33 des Bewertungsgesetzes Versicherungspflicht auch dann eintreten könnte, wenn der Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes so gering ist, daß er bei der Bestreitung des Lebensunterhaltes kaum ins Gewicht fiele. Personen, die im Hinblick auf den im LZVG als Kriterium für das Bestehen der Pflichtversicherung angeführten Grundsteuermeßbetrag von 20 S am 30. September 1970 nach dem LZVG pflichtversichert waren, nach § 2 Abs.2 des B-PVG aber nicht pflichtversichert wären,

- 3 -

gelten nach der Übergangsbestimmung des § 14o B-PVG als pflichtversichert, wenn sie nicht bis 31. Dezember 1971 bei der Österreichischen Bauernkrankenkasse den Antrag stellten, aus der Pflichtversicherung ausgeschieden zu werden.

Die durch die Bewertungsgesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 172/71, vorgenommene Neufassung des § 33 des Bewertungsgesetzes 1955 sieht vor, daß der einen durchschnittlichen Hundertsatz (beim landwirtschaftlichen Vermögen 20 v.H. und beim Weinbauvermögen 15 v.H. des Vergleichswertes) übersteigende Wohnungswert als sonstiges bebautes Grundstück dem Grundvermögen zuzurechnen ist. Dadurch wird der das Normalmaß übersteigende Wohnungswert aus der Bemessungsgrundlage für die vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entrichtenden Abgaben und Beiträge eliminiert. Aus der Begründung der Regierungsvorlage betreffend die Bewertungsgesetznovelle 1971 geht hervor, daß diese gesetzliche Maßnahme den Zweck hat, Härten zu beseitigen, die sich daraus ergaben, daß eine Reihe von Abgaben und Beiträgen, die naturgemäß vom Ertragswert der ertragsbringenden Flächen und nicht vom gemeinen Wert der Gebäude erhoben werden sollen, vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entrichten waren, zu dem auch der volle Wert des Wohngebäudes gehörte.

Die in der vorliegenden Anfrage enthaltene Anregung, die Pflichtversicherung für Personen, deren Betrieb infolge der Änderung des § 33 des Bewertungsgesetzes nach der Hauptfeststellung zum 1.1.1970 unter 31.000 S absinkt, aufrechtzuerhalten, läuft schon darauf hinaus, einen beträchtlichen Teil der vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkung der Änderung des § 33 des Bewertungsgesetzes wieder rückgängig zu machen.

- 4 -

Offenbar wird deshalb vorgeschlagen, ein Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf Antrag zu ermöglichen. Es liegt aber im Wesen einer auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Riskengemeinschaft gegründeten Pflichtversicherung, daß der Einzelne Beginn und Ende der Pflichtversicherung nicht unmittelbar durch eine diesbezügliche Willenserklärung bestimmen kann. Gesetzliche Regelungen, die ausnahmsweise eine solche Möglichkeit vorsehen, sind meist in Übergangsbestimmungen enthalten, die im Zuge einer Änderung materiell-rechtlicher Vorschriften notwendig werden. Zu diesen Übergangsbestimmungen zählt auch der § 140 B-PVG, der als Vorbild für die angestrebte Regelung angeführt wird. § 140 B-PVG sieht vor, daß Personen, die am 30. September 1970 nach dem LZVG pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen des B-PVG aber nicht mehr pflichtversichert wären, grundsätzlich als Pflichtversicherte nach dem B-PVG gelten, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist bei der Österreichischen Bauernkrankenkasse ihr Ausscheiden aus der Pflichtversicherung beantragen. Dieser Übergangsbestimmung liegt sohin der Gedanke zugrunde, daß durch eine Änderung materiell-rechtlicher Vorschriften des Sozialversicherungsrechtes der Versicherungsschutz nicht verloren gehen soll. Anders verhält es sich aber im vorliegenden Fall. Nicht eine Änderung der Vorschriften des Sozialversicherungsrechtes wäre Anlaß für eine solche Ausnahmeregelung, sondern eine Änderung des Sachverhaltes, die durch eine Änderung der Steuergesetzgebung herbeigeführt wurde. Eine solche Änderung könnte allenfalls Anlaß für eine generelle Änderung der davon berührten Sozialversicherungsvorschriften sein. Mit anderen Worten, wenn es durch die Novellierung des Bewertungsgesetzes anläßlich der Hauptfeststellung zum 1.1.1970 bei unverändertem Besitzstand zur Feststellung wesentlich anderer Einheitswerte kommt

- 5 -

als bisher, so könnte das allenfalls Anlaß sein, die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die auf den Einheitswert Bezug nehmen, generell zu ändern. Schon in den Erläuternden Bemerkungen zum § 12 B-PVG (1411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP, Seite 48) wurde ausgeführt, daß im Falle einer zu erheblichen Änderungen der Einheitswertfeststellungen führenden Änderung des Bewertungsgesetzes geprüft werden müßte, ob nicht auch die Grenzbeträge der einzelnen Versicherungsklassen durch gesetzgeberische Maßnahmen geändert werden sollen. So wäre im Falle eines starken und weit verbreiteten Absinkens der Einheitswerte auch zu erwägen, den Grenzbetrag des § 2 Abs. 2 B-PVG von 30.000 S auf einen niedrigeren Betrag zu senken. Die Änderung des § 33 des Bewertungsgesetzes durch die Bewertungsgesetznovelle 1971 scheint mir aber für sich allein betrachtet, noch kein hinreichender Grund für eine solche gesetzgeberische Maßnahme zu sein, zumal diese Änderung des Bewertungsgesetzes nur bewirkt, daß der das Normalmaß übersteigende Wohnungswert aus dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens eliminiert wird und damit im Einheitswert der Ertragswert der ertragbringenden Flächen klarer zum Ausdruck kommt.

Aus dem oben zitierten Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung geht hervor, daß eine Pflichtversicherung nach dem B-PVG nicht bestehen soll, wenn der Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes so gering ist, daß er bei der Bestreitung des Lebensunterhaltes kaum ins Gewicht fällt. Die Änderung des § 33 des Bewertungsgesetzes schafft für die Beurteilung der Frage, ob jemand der bäuerlichen Riskengemeinschaft angehört, den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Grund-

- 6 -

lagen. Daher sollte nicht durch gegenläufige gesetzliche Maßnahmen der zweckentsprechende Effekt dieser Änderung des Bewertungsgesetzes gemindert werden.

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen die in der vorliegenden Anfrage enthaltene Anregung sprechen auch administrative Gründe gegen deren Verwirklichung. Die Abschaffung der Mindestbewertung ist nämlich nur eine der Änderungen der Bewertungsvorschriften, die anlässlich der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 zum Ausdruck kommen werden. Änderungen der Einheitswerte gegenüber der letzten Hauptfeststellung können daher - abgesehen von Änderungen des Sachverhaltes - auch andere Gründe haben, als die Abschaffung der Mindestbewertung. Im Interesse einer raschen einfachen und ordnungsgemäßen Vollziehung der Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes erscheint es aber geboten, daß die maßgebenden Daten möglichst ohne zusätzliche Berechnungen oder Rückfragen bei den Finanzämtern aus den Einheitswertbescheiden entnommen werden können. Das wäre nicht der Fall, wenn es bei der Beurteilung der Versicherungspflicht nicht auf den vom Finanzamt im Einheitswertbescheid festgestellten Einheitswert ankäme, sondern auf eine Größe, die erst im Einzelfall vom Versicherungsträger ermittelt werden müßte. Der Versicherungsträger müßte nämlich in jedem Einzelfall untersuchen, auf welche Ursachen das Absinken des Einheitswertes unter den Grenzbetrag des § 2 Abs. 2 B-PVG zurückzuführen ist und welcher Anteil an der Verminderung des Einheitswertes auf die Abschaffung der Mindestbewertung entfällt.

- 7 -

Schließlich wäre festzuhalten, daß bei einem Absinken des Einheitswertes unter die Grenze des § 2 Abs.2 B-PVG dem allenfalls bestehenden Bedürfnis nach Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes auch auf andere Weise entsprochen werden kann, als durch die angeregten gesetzlichen Maßnahmen. Zunächst ist dabei daran zu erinnern, daß ein Absinken des Einheitswertes unter diesen Grenzbetrag nur dann das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bewirkt, wenn die betreffende Person nicht ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestreitet. Im Hinblick auf diese Bestimmung des § 2 Abs.2 B-PVG erscheint der Kreis der Personen, bei denen die Änderung des § 33 des Bewertungsgesetzes zum Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nach dem B-PVG führen könnte, von vornherein stark begrenzt. In erster Linie wird es sich dabei um Frauen handeln, deren Ehegatten von der Pflichtversicherung nach dem B-PVG ausgenommen sind, weil sie einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Wenn aber solche Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestreiten, ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Versicherung nach dem B-PVG haben, so können sie sich gemäß § 5 B-PVG weiterversichern.

Aus den angeführten Gründen bin ich nicht bereit, die in der vorliegenden Anfrage vorgebrachte Anregung zu unterstützen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten.

